



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php)

10 / 2017

Vom 20. Juli 2017

### Inhaltsübersicht

1. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. Juli 2017  
  
Seite 317 f
2. Feststellung der Teilnehmerhöchstzahl für Lehrveranstaltungen im Studiengang Humanmedizin gem. § 16 Abs. 4 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz i. V. m. §1 Abs. 2 der Richtlinie über den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen im WS 2017/2018 vom 13. Juli 2017  
  
Seite 319

#### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)  
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Diplomprüfung für den Studiengang  
Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 12. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Rat der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. April 2017 die folgende Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 03. Juli 2017, Az.: 03/02/11/02/016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Freie Bildende Kunst der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 2. April 2013 (StAnz. S. 810) wird wie folgt geändert:

1.	In der Inhaltsübersicht erhält § 5 folgende Überschrift: „Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
2.	§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 erforderlich. Der Nachweis kann erbracht werden durch <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder</li> <li>2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder</li> <li>3. das Goethe-Zertifikat B2 (in allen Varianten) oder</li> <li>4. telc Deutsch B2 oder</li> <li>5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder</li> <li>6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oder</li> <li>7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule.</li> </ol> Der Nachweis über die Deutschkenntnisse darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nicht älter als drei Jahre sein.“
3.	§ 5 erhält folgende Fassung: <b>„§ 5 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen</b> (1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule

	erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.  (2) Unabhängig von bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen kann eine Zulassung zum Studium Studiengang Diplom Freie Bildende Kunst nur nach der an der Kunsthochschule Mainz bestandenen Eignungsprüfung erfolgen.“
4.	In § 7 wird wie folgt geändert:
a)	In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Kunsttheorie“ durch die Wörter „Kunstbezogenen Theorie“ ersetzt.
b)	In den Absätzen 3 und 6 wird jeweils das Wort „Kunsttheorie“ durch die Wörter „Kunstbezogene Theorie“ ersetzt.
5.	In § 8 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
6.	In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Kunsttheorie“ durch die Wörter „Kunstbezogenen Theorie“ ersetzt.
7.	Die Seitennummerierung in der Inhaltsübersicht wird angepasst.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2017

Der Rektor  
der Kunsthochschule Mainz  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Dr. Martin Henatsch

**Feststellung der Teilnehmerhöchstzahl für Lehrveranstaltungen  
im Studiengang Humanmedizin  
gem. § 16 Abs. 4 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
i. V. m. § 1 Abs. 2 der Richtlinie über den Zugang zu teilnahmebeschränkten  
Lehrveranstaltungen  
im WS 2017/2018**

Der Fachbereichsrat des FB 04: Universitätsmedizin hat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 den Zugang zu verpflichtend vorgesehenen Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 4. Fachsemesters im Studiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2017/2018 teilnahmebeschränkt.

Die Feststellung der Teilnehmerhöchstzahl ist gem. § 16 Abs. 4 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz i.V.m. § 1 Abs. 2 der Richtlinie über den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen vom 07.03.2007 wie nachfolgend aufgeführt erfolgt:

<b>Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis</b>	<b>Teilnehmerhöchstzahl</b>
Praktikum der Physik für Mediziner	218
Praktikum der Chemie für Mediziner	218
Praktikum der Biologie für Mediziner	218
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 1	218
Praktikum der Berufsfelderkundung	218
Praktikum der medizinischen Terminologie	218
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Teil 2	215
Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie	215
Seminar Biochemie / Molekularbiologie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	215
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	215
Seminar Anatomie (gemäß Anlage 1 ÄAppO)	215
Integriertes Seminar Biochemie mit klinischen Fächern	215
Seminar Biochemie mit klinischem Bezug	215
Integriertes Seminar Physiologie mit klinischen Fächern	215
Seminar Physiologie mit klinischem Bezug	215
Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	215